

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tommy Tabor (AfD)**

vom 24. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2025)

zum Thema:

**Kinderwunsch-Messe in Berlin: Werbung für Eizellspende und
Leihmutterschaft**

und **Antwort** vom 10. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23043

vom 24. Juni 2025

über Kinderwunsch-Messe in Berlin: Werbung für Eizellspende und Leihmutterschaft

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Die [Berliner Kinderwunsch-Messe sorgte bereits 2017 für Kritik](#), diese Kritik bezog sich auf Aufsteller, die in Deutschland verbotene Behandlungen wie Eizellspende und Leihmutterschaft bewarben. In Köln protestierten der Verein Frauenheldinnen e.V. und die Interessenvertretung für schwule Männer „Just Gay Germany“ mit einer [Aktion gegen eine solche Messe](#). Für das Jahr 2026 liegt für Berlin bereits eine [Ausstellerliste](#) für eine Kinderwunsch-Messe vor. Im Jahr 2015 erfolgte ein [BGH-Urteil](#), das eine Klage gegen die Bewerbung von Eizellspenden im Ausland in Berlin jedenfalls nicht aus wettbewerbsrechtlichen Gründen untersagt werden könne, weil dies nicht der Intention des Gesetzgebers entspreche. Wie bewertet der Senat grundsätzlich die Werbung für Eizellspenden und Leihmutterschaft im Ausland, die in Berlin auf Messen und auf anderen Wegen praktiziert wird, insbesondere vor dem Hintergrund des Kindeswohls?

Zu 1.:

In Deutschland sind Leihmutterschaft und Eizellspende gesetzlich verboten. Das Embryonenschutzgesetz (ESchG) und das Gesetz über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz - AdVermiG) stellen die damit verbundenen Handlungen unter Strafe. Im letztgenannten Gesetz ist auch ein Werbeverbot (§ 13d AdVermiG) geregelt, das als Ordnungswidrigkeit (§ 14 AdVermiG) bußgeldbewehrt ist. Darüber hinaus sind im Heilmittelwerbegesetz (HWG) und in der Berufsordnung der Berliner Ärztekammer Verbote zu Werbeaussagen in Bezug auf Behandlungen, Verfahren und ärztliche Tätigkeiten geregelt und Verstöße verwaltungsrechtlichen Maßnahmen unterworfen bzw. strafbewehrt. Infolgedessen ist die Haltung des Berliner Senats unmissverständlich und folgt den rechtlichen Regelungen.

2. In Deutschland gilt das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Welche Konsequenzen haben im Ausland durchgeführte Eizellspenden/Leihmutterchaft für das Kind, wenn diese anonym erfolgen?

Zu 2.:

Über die Praxis der Adoptionsvermittlung ist das Wissen über die Wichtigkeit der Herkunftsklä rung stark gestiegen. Entsprechend der wissenschaftlichen Befunde, der Erfahrungen von Adoptierten wie auch von Fachkräften der Adoptionsvermittlung spiegelt sich dieser Bedeutungszuwachs auch im Adoptionshilfe- und im Adoptionsvermittlungsgesetz wider. Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung wird darin ausdrücklich hervorgehoben und ist mit entsprechenden Regelungen zur Förderung der Durchsetzung unterlegt. Ziel ist, eine ungestörte Identitätsfindung zu ermöglichen. Diese Möglichkeiten stehen Kindern, die über eine anonyme Eizellspende und bzw. oder eine verdeckte Leihmutterchaft gezeugt werden, nicht zur Verfügung.

3. Auf der Messe „Wish for a Baby“ treten u.a. Kinderwunschzentren aus Spanien, Portugal, USA, Tschechien und Griechenland als Aussteller auf. In welchen Staaten ist eine Eizellspende (nur) anonym möglich?

Zu 3.:

In welchen Staaten eine Eizellspende (nur) anonym möglich ist, ist durch Recherche, z.B. im Internet, zu ermitteln. Dem Senat liegen darüber hinaus keine Erkenntnisse vor.

4. 2017 hatte es zu Beginn der Kinderwunsch-Messe in Berlin eine Begehung durch das LAGeSo gegeben. Damals sei festgestellt worden, dass der Charakter einer Informationsveranstaltung durchweg gewahrt gewesen war. Allerdings gab es auch Beanstandungen. So boten zwei Ärzte aus dem nichteuropäischen Ausland ärztliche Beratung an, obwohl sie keine Approbation in Deutschland hatten. Eine ausländische Reproduktionsklinik, ebenfalls nicht EU, wollte Voucher für eine ärztliche Erstuntersuchung an seinem ausländischen Sitz anbieten. In welcher Form und durch welche Stelle gab es in den letzten Jahren und gibt es für 2026 eine Begehung und Prüfung der Angebote der Kinderwunsch-Messe in Berlin?

Zu 4.:

Im Jahr 2017 erfolgte eine Prüfung der Kinderwunschmesse durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo). Seitdem erfolgte keine Begehung. Bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen das geltende Recht (z.B. Arzneimittelgesetz (AMG), Heilmittelwerbegesetz (HWG), Medizinprodukteführungsgesetz (MPDG), Embryonenschutzgesetz (ESchG)

etc.) würde auch 2026 eine entsprechende Überprüfung der Messe durch das LAGeSo als zuständige Überwachungsbehörde initiiert werden.

5. Inwiefern steht das Land Berlin mit den Veranstaltern der Kinderwunsch-Messe im Austausch?

Zu 5.:

Das Land Berlin steht mit den Veranstaltern der Kinderwunschmesse nicht im Austausch.

6. Inwiefern sieht der Senat eine Notwendigkeit, die Angebot der Kinderwunsch-Messe zu überprüfen und ggf. Teile davon zu untersagen?
7. Inwiefern wäre es aktuell rechtlich möglich, das Angebot einer Kinderwunsch-Messe, auf der in Deutschland verbotene Kinderwunschbehandlungen beworben werden, in Teilen zu untersagen? Inwiefern wäre für ein Verbot eine veränderte Rechtslage notwendig?

Zu 6. und 7.:

Das im HWG definierte Werbeverbot bezieht sich auf Werbeaussagen zu Arzneimitteln, Medizinprodukten sowie auf andere Mittel, Behandlungen, Verfahren und Gegenstände, die sich beziehen auf Erkennung, Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhafte Beschwerden beim Menschen sowie auf Schwangerschaftsabbrüche.

Sofern es sich im Einzelfall um Werbeaussagen von Ausstellern der Messe handelt, die heilmittelwerberechtlich relevant sind, ist eine Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des HWG auch in Bezug auf Behandlungsmethoden wie Eizellspenden erforderlich. Inwiefern es sich bei den beworbenen Verfahren um Verfahren zur Behandlung von Krankheiten oder Leiden handelt, ist ebenfalls im Einzelfall zu überprüfen.

Die Werbung durch Nicht-EU-Firmen wäre nur zulässig, wenn ein Unternehmen oder eine natürliche Person damit betraut ist, die Pflichten zur Einhaltung des HWG zu übernehmen. Dieses Unternehmen oder diese Person muss seinen Sitz bzw. ihren Aufenthalt in Deutschland, der EU oder in einem EWR-Vertragsstaat haben (§ 13 HWG).

Darüber hinaus wäre auch die Einhaltung der Berufsordnung der Ärztekammer Berlin, insbesondere des § 27 Abs. 3, zu überprüfen. Für die Überwachung der Einhaltung des Berufsrechts für Ärzte ist in Berlin die Ärztekammer Berlin zuständig. Die im § 20b AMG definierte Erlaubnispflicht für Gewebeentnahmeeinrichtungen und -labore ist auf Fremdeizellspenden nicht anwendbar, da diese Art der Gewebespende gemäß ESchG gesetzlich verboten ist.

Behördliche Untersagungen sind nur möglich, wenn gegen geltendes Recht verstoßen wird.

Für ein komplettes Werbeverbot wäre eine Änderung bundesrechtlicher Normen erforderlich.

Berlin, den 10. Juli 2025

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege